

## Ausstellen eines Zwischenprüfungszeugnisses an der

### Leuphana Universität - Fallkonstellationen

#### Antragstellung nach Zulassung zum Bachelorstudiengang Major Rechtswissenschaft

#### Fachwechsel innerhalb der Leuphana Universität in den Major Rechtswissenschaft:

Es wird gem. § 9 Abs. 1 ZwPrO der Leuphana ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, sofern die Prüfungsleistungen innerhalb der ersten 4 Fachsemester des Studiums im Major Rechtswissenschaft erbracht wurden und ein Zwischenprüfungsanspruch nicht endgültig erloschen ist (z.B. aufgrund eines vorherigen rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anderen Universität). Für die Fristberechnung ist das Fachsemester maßgeblich, in welches der/die Studierende eingestuft wird.

# Ortswechsel von einer anderen Hochschule in den Major Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität:

1. Konstellation: Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) → Major Rechtswissenschaft bisheriger Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) in Niedersachsen – gewünschter Studiengang Major Rechtswissenschaft

Es wird gem. § 9 Abs. 1 ZwPrO ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, wenn die Zwischenprüfungsleistungen innerhalb der ersten vier Semester des Studiengangs erbracht worden sind und der Zwischenprüfungsanspruch nicht endgültig erloschen ist.

2. Konstellation: Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung), ohne ZwPr-Frist → Major Rechtswissenschaft

bisheriger Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) in einem Bundesland, in dem keine "harte" Zwischenprüfungsfrist existiert (z.B. NRW) – gewünschter Studiengang: Major Rechtswissenschaft Es wird gem. § 9 Abs. 1 ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, wenn der/die Studierende innerhalb der ersten vier Fachsemester im Major Rechtswissenschaft alle Prüfungsleistungen erbracht hat und der Anspruch nicht endgültig erloschen ist. Für die Fristberechnung ist das Fachsemester maßgeblich, in welches der/die Studierende an der Leuphana eingestuft wird.

3. Konstellation: LL.B. → (Wechsel z.B. im 4. Semester) → Major Rechtswissenschaft bisheriger Studiengang: Bachelorstudium mit rechtswissenschaftlichem Bezug (z.B. Wirtschaftsrecht) und Wechsel z.B. im 4. Semester - gewünschter Studiengang: Major Rechtswissenschaft Es wird gem. § 7 Abs. 2, 3 ZwPrO ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, wenn der/die Studierende innerhalb der ersten vier Semester des vorherigen Studiums (Fall 1) oder innerhalb der ersten vier Semester des Studiums im Major Rechtswissenschaft (Fall 2) alle Prüfungsleistungen erbracht hat und der Anspruch nicht endgültig erloschen ist. Für die Fristberechnung im zweiten Fall ist das Fachsemester maßgeblich, in welches der/die Studierende an der Leuphana eingestuft wird.

4. Konstellation: LL.B. → (Wechsel z.B. im 6. Semester) → Major Rechtswissenschaft bisheriger Studiengang: Bachelorstudium mit rechtswissenschaftlichem Bezug (z.B. Wirtschaftsrecht) und Wechsel z.B. im 6. oder 7. Semester – gewünschter Studiengang: Major Rechtswissenschaft, wobei der/die Studierende in das erste Fachsemester im Major Rechtswissenschaft zugelassen oder in ein unteres Fachsemester als dem 4. Fachsemester eingestuft wird.

Es wird gem. § 9 Abs. 1 ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, wenn der/die Studierende innerhalb der ersten vier Fachsemester im Major Rechtswissenschaft alle Prüfungsleistungen erbracht hat und der Anspruch nicht endgültig erloschen ist. Für die Fristberechnung ist das Fachsemester maßgeblich, in welches der/die Studierende an der Leuphana eingestuft wird.

#### Antragstellung nach Zulassung zum Masterstudiengang Rechtswissenschaft

 Konstellation: LL.B./LL.M. (ZwPr-Frist wurde gewahrt)→ Master Rechtswissenschaft vorheriger Studiengang (LL.B./LL.M./Erste Prüfung), in dem die Zwischenprüfungsleistungen innerhalb der ersten vier Semester des vorherigen Studiengangs erbracht worden sind - Zulassung zum Master Rechtswissenschaft

Es wird ein Zwischenprüfungszeugnis gem. § 9 Abs. 5 ZwPrO ausgestellt.

2. Konstellation: LL.B./LL.M. (ZwPr-Frist nicht gewahrt) → Master Rechtswissenschaft vorheriger Studiengang (LL.B./LL.M.): Fach mit rechtswissenschaftlichem Bezug (z.B. Wirtschaftsrecht) an einer anderen Hochschule, in dem die Zwischenprüfungsleistungen nicht innerhalb der ersten vier Semester erbracht worden sind und auch der Anspruch noch nicht endgültig erloschen ist - Zulassung in den Master Rechtswissenschaft

Sofern gleichwertige Zwischenprüfungsleistungen erbracht worden sind, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist die Einhaltung der Zwischenprüfungsfrist i. S. d. § 9 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 2 ZwPrO nicht relevant.